

Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über die Abgeltung von kirchlichen Diensten ausserhalb der Wohnsitzgemeinde

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die neue Kirchenordnung hält in § 13, Abs. 1, fest, dass „für kirchliche Dienste auf dem Gebiet der Landeskirche des Kantons Thurgau, jedoch ausserhalb der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, die anfallenden Kosten bei Angehörigen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau grundsätzlich unter den Kirchengemeinden verrechnet“ werden.

Und weiter, in Absatz 2: „Eine Verordnung regelt die Einzelheiten.“

Die Kirchenordnung ist bereits in Kraft, und dem Grundsatz von § 13 ist jetzt schon nachzuleben. Für die Zeit, bis die Ausführungsgesetzgebung beschlossen und in Kraft ist, hat der Kirchenrat vorgeschlagen, die Ansätze an den Empfehlungen von KGS 11.5 aus dem Jahr 2002 auszurichten.

Für die in der neuen Kirchenordnung genannte Ausführungsgesetzgebung (Erlass einer Verordnung) ist im vorliegenden Fall die Synode zuständig. Der Kirchenrat hat eine Vorlage erarbeitet, die er, bevor er sie der Synode zur Beratung übergibt, in die Vernehmlassung gab.

Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind im Internet einsehbar unter:

http://www.evangelisch.ch/uploads/media/Abgeltung_kirchliche_Dienste_Vernehmlassungsergebnis.pdf

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Kirchenrat ein paar wenige Änderungen vorgenommen.

Zum besseren Verständnis der Vorlage macht der Kirchenrat hier einige Erläuterungen, die z.T. schon im Zusammenhang mit der Vernehmlassung gemacht worden waren, aufgrund von Reaktionen in der Vernehmlassung hier aber noch ergänzt oder präzisiert werden.

Erläuterungen

Der Grundsatz, wonach kirchliche Dienste, auf die die Mitglieder der Evang. Landeskirche Anspruch haben (im Sinn von § 9 der Kirchenordnung), unter den Kirchengemeinden zu verrechnen sind, hat zum Ziel, dass Kirchenmitglieder, die über die Kirchensteuern die Leistungen bereits finanziert haben, nicht ein zweites Mal zur Kasse gebeten werden – auch nicht, wenn sie die Dienste ausserhalb ihrer Kirchengemeinde in Anspruch nehmen.

Die Gründe, die dazu führen können, einen Dienst ausserhalb der Wohnsitzkirchengemeinde in Anspruch zu nehmen, können verschieden sein:

- Beim Religionsunterricht ist es in den allermeisten Fällen der Schulstandort, der den Ort des Unterrichtsbesuchs definiert. Eine Verrechnung unter den Kirchengemeinden ist bis jetzt schon selbstverständlich und hat in der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ (KGS 9.1) in § 13 eine eigene Rechtsgrundlage.

- Bei den Trauungen ist es seit vielen Jahren so, dass nur eine Minderheit der Brautpaare in einer Kirche heiratet, die zur Wohnsitzkirchgemeinde gehört. Das kann damit zusammenhängen, dass das Paar erst seit Kurzem in der Gemeinde wohnt und diesen Wohnsitz möglicherweise als nur sehr vorübergehend betrachtet oder dass es aus Gründen der Grösse oder der geographischen Lage die „eigene“ Kirche als nicht für ihre geplante Hochzeit geeignet betrachtet.
- Abdankungen finden vor allem dann in einer andern als der Wohnsitzgemeinde statt, wenn der Grabplatz anderswo ist (z.B. weil der zuvor verstorbene Ehemann schon dort begraben liegt).

In den genannten Fällen muss der in der Kirchenordnung formulierte Grundsatz der gegenseitigen Verrechnung unter Kirchgemeinden zur Anwendung kommen. Gerade bei Trauungen hat die Rechnungstellung an auswärtige Paare bei diesen oft Unmut ausgelöst, war es doch in vielen Fällen das erste Mal, dass sie, nachdem sie manches Jahr Kirchensteuer bezahlt hatten, einen kirchlichen Dienst in Anspruch nahmen.

Spezialfall Konfirmationsunterricht

Der Ort des Konfirmationsunterrichts und der Konfirmation ist nicht durch den Schulort definiert. Wollen Jugendliche trotzdem an einem andern Ort als dem kirchgemeindeeigenen den Konfirmationsunterricht besuchen und konfirmiert werden (z.B. mit Kameraden ihres Sekundarschulortes), so sollen nur die Zusatzaufwendungen (vor allem: Subvention des Lagers) in Rechnung gestellt werden können, nicht jedoch eine Unterrichtspauschale. In der Regel entstehen der aufnehmenden Kirchgemeinde für das reine Unterrichten durch den Zuzug einzelner Konfirmand(inn)en von auswärts auch keine zusätzlichen Kosten. Im Unterschied zu der in die Vernehmlassung gegebenen Fassung wird darum kein Betrag für eine Unterrichtspauschale bei Konfirmanden festgelegt.

Es sei daran erinnert, dass keine Kirchgemeinde verpflichtet ist, Konfirmand(inn)en aus andern Kirchgemeinden aufzunehmen.

Grundsatzentscheid der Gewährung eines Dienstes

Die Verordnung äussert sich nicht zur Frage, ob ein Dienst für auswärtige Kirchenmitglieder überhaupt gewährt werden soll oder nicht. Sie kommt erst zum Zug, wenn der diesbezügliche Entscheid gefallen ist, und zwar nach den jeweiligen Regeln. So müssen beispielsweise Reservationen von auswärtigen Kirchen nach den von der dortigen Trägerschaft festgelegten Regeln erfolgen. Und der Entscheid, ob auswärtige Konfirmand(inn)en aufgenommen werden, liegt gemäss § 111 der Kirchenordnung bei der Kirchenvorsteherschaft der aufnehmenden Gemeinde, im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Konfirmationsunterricht in Anspruch genommen wird, und nach Rücksprache mit der Kirchgemeinde der Wohnsitzkirchgemeinde. – Die vorliegende Verordnung zur Abgeltung setzt voraus, dass die Gewährung eines kirchlichen Dienstes auf korrektem Weg zustande gekommen ist.

Dienste an Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern

Es geht in der Verordnung bei den Trauungen und Abdankungen nur um Dienste, die gegenüber Kirchenmitgliedern gewährt werden. Das erklärt auch die Unterschiede zwischen den hier verbindlich festgelegten Ansätzen zur Verrechnung unter den Gemeinden und den Empfehlungen (aus dem Jahr 2000) für Rechnungstellung an Private, die damals für den Fall erlassen worden waren, dass man Nichtmitgliedern Dienste gewährt. Weil über die Steuern der Mitglieder ein beachtlicher Teil der Kosten bereits finanziert ist (z.B. Ausbildung der Be-

rufsleute, übergemeindliche Strukturkosten, Mithilfe bei der Erhaltung historischer Gebäude via Finanzausgleich) sind deutliche Unterschiede bei den Ansätzen gerechtfertigt.

Bei der Verrechnung von Schulgeld gelten die Ansätze auch für Schüler und Schülerinnen, die (oder deren Eltern) nicht Mitglieder sind. Die entsprechende Rechnung ist an die Kirchgemeinde des Wohnsitzes zu richten. Dieser steht dann das Recht zu, von den Eltern „einen Kostenbeitrag einzufordern“ (§ 11, Abs. 4 der Kirchenordnung).

Entschädigung von Pfarrern und Pfarrerinnen

Die Entschädigung der Pfarrer oder Pfarrerinnen wurde von der Regelung in der Verordnung bewusst ausgenommen. Damit, dass Pfarrer(innen) der Wohnsitzgemeinde verpflichtet sind, im ganzen Kantonsgebiet für ihre „eigenen“ Leute ggf. auch auswärtige Trauungen und Abdankungen vorzunehmen (§§ 61 und 68 der Kirchenordnung), ist sichergestellt, dass für die genannten Kasualien in jedem Fall Amtsträger(innen) zur Verfügung stehen. Wollen Brautleute oder Angehörige von Verstorbenen, dass andere als die zuständigen Amtsträger(innen) die kirchliche Handlung vornehmen, so ist es Sache der direkten Absprache, ob die angefragten Amtsträger(innen) einwilligen und ggf. zu welchen Bedingungen. Die Begründung für die Bevorzugung anderer Örtlichkeiten ist meist sachlicher Natur. Die Begründung für die Bevorzugung anderer Personen dagegen kann zu schwierigen und die Zusammenarbeit unter Pfarrpersonen oder zwischen Pfarrpersonen und Kirchenbehörden belastenden Diskussionen führen; eine Verpflichtung zur Übernahme der diesbezüglichen Kosten durch die Wohnsitzkirchgemeinde könnte diese belastenden Diskussionen noch verstärken.

Als Richtlinie für die Festlegung eines Honorars in Direktabsprache können die Ansätze gemäss § 9 der Entschädigungsverordnung genommen werden. Der Kirchenrat ist sich bewusst, dass diese in vielen Fällen den Aufwand nicht decken, was vor allem bei Pfarrern und Pfarrerinnen, die teilzeitlich tätig sind, ins Gewicht fallen kann. Aber auch hier sei daran erinnert, dass niemand verpflichtet ist, solche Dienste zu übernehmen.

Bewusst keine Regelung für Taufen

Die Verordnung äussert sich bewusst nicht zur Verrechnung von allfälligen Aufwendungen für Taufen. Einerseits deshalb, weil die Taufen in der Regel im Gemeindegottesdienst stattfinden und nur mit kleinem Zusatzaufwand verbunden sind, und andererseits, weil die Taufe ein „Sakrament“ ist und deshalb nicht in eine Verordnung über die Abgeltung von „kirchlichen Diensten“ gehört.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf das Geschäft einzutreten, die Verordnung im Detail zu beraten und zu verabschieden.

Frauenfeld, 30. Sept. 2015

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Pfr. Wilfried Bühler, Präsident

Ernst Ritzi, Aktuar